

**Zeitschrift:** Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle  
**Band:** 21 (1953)  
**Heft:** 10

**Artikel:** Eine Korrektur aus Oesterreich  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-570078>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 30.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Eine Korrektur aus Oesterreich

Wien, 12. August 1953.

... Mit Interesse habe ich den Aufsatz: «Die Homophilen in Oesterreich» in Ihrem Juliheft gelesen. Gestatten Sie mir dazu ein offenes Wort! Ich bin als Jurist und Humanist für eine Einschränkung des § 129 b ö. StG. auf die qualifizierten Fälle der Jugendverführung, des Zwanges und der gewerbsmässigen Prostitution und mit mir sind alle vernünftigen und aufgeschlossenen Landsleute derselben Meinung. Der zitierte Artikel aber ist zweifellos etwas übertrieben. Von «Terrorurteilen» österreichischer Richter kann kaum gesprochen werden, es sei denn, es handelt sich um die angeführten qualifizierten Fälle und das ist leider meistens bei solchen Gesetzesübertretungen, die zur Anklage führen, der Fall! Wer sich einen Freund sucht und mit ihm lebt, also nicht ein «Vagabund in der Liebe» ist, wird nur in ganz seltenen Fällen mit der Polizei in Konflikt kommen. Natürlich ist es auch für einen Invertierten in Oesterreich, der zu einer derartigen Dauerfreundschaft den aufrichtigen Willen hat, bei der dz. Gesetzlage nicht leicht, einen solchen «Lebensgefährten» zu finden. Der österr. Richter ist an das bestehende Gesetz gebunden und muss bei Anzeigen verurteilen. Er tut dies, wenn keine Qualifikation oder Vorstrafe vorliegt, fast immer «bedingt» und klerikal-konservative Kreise machen ihm deswegen schwere Vorwürfe. Menschen aber, die dieses Wochenende diesen Burschen verführen und dann stehen lassen, in der nächsten Woche jenen usw. sind nicht nur moralisch haltlos, sondern tatsächlich ein Verderben für junge Menschen, selbst wenn diese homoerotisch fühlen. Solche Leute würden Sie — wie ich Sie aus Ihrer Feder kenne und schätze — ebenso verurteilen wie ich. Diese Elemente werden in der Presse und vielleicht auch von manchen Lesern als «abscheuliche Ungeheuer» bezeichnet — und nicht ganz zu Unrecht. Ich bezeichne objektiver Weise natürlich auch einen Schulumädchen-Verführer als solchen. Dass bei der österr. Polizei — wie bekanntlich bei jeder Polizei auf Erden — manches Mal auch geschlagen wird, will ich nicht bestreiten. Die Opfer sind — ebenso wie bei den diversen Zuckerbrot/Peitsche Methoden der Exekutive — keineswegs nur Homosexuelle. Wie wir in der Liga für Menschenrechte von Misshandlungen durch die Polizei hören, greifen wir den Fall sofort auf. — Der Autor des Artikels richtet seine Vorwürfe an die Gerichte und die Sicherheitsorgane nicht an die richtige Stelle. Die Frage ist in Oesterreich — wie die gesamte Reform eine ausschliesslich weltanschaulich-politische, da sich die konservativ-klerikale ÖVP energisch gegen Reformen stemmt, aber die parlamentarische Mehrheit besitzt. Als ich dies einmal einem sehr bürgerlichen Invertierten auseinanderzusetzen versuchte, stiess ich nicht nur auf Unverständnis, sondern er erklärte sogar, das nächste Mal wieder ÖVP zu wählen. Da ich überzeugter Demokrat bin, kann ich nur sagen: «Des Menschen Wille ist und bleibt sein Himmelreich!». Das Haupthindernis eines Zusammenschlusses der österr. Invertierten zu einer Kampforganisation, oder sagen wir besser, Selbstschutzorganisation, liegt m. E. nach in der Selbstsucht und dem Mangel an wirklichem Idealismus und ethischer Haltung aller unserer Zeitgenossen. Selbst homoerotische Rechtsanwälte schämen sich nicht, ihre ärmeren Leidensgefährten ebenso zu «rupfen», wie einen gutsituierten Gewerbetreibenden. Dies ist meine persönliche Meinung...

Ihr Justius.